

**Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst Nr. 2463;
Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 2 nach § 41 FlurbG**

Hier: Prüfung des Einzelfalles nach UVPG

1. Voraussetzungen: Prüfung des Einzelfalles

Die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG¹ wurde mit Schreiben vom 18.01.17 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Anlage1 zu § 3c UVPG² ist für den Plan nach § 41 die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst Nr. 2463 wurde im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine UVP Pflicht nicht besteht (Vermerk vom 11.01.2010 Az. 306.2 – 611 – 2463).

Die UVP für die Änderung eines Vorhabens richtet sich im Falle des Planes nach § 41 FlurbG nach § 3e (1) Ziffer 2 des UVPG:

... eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Derzeit erfolgt die Prüfung des Einzelfalles nach der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2012³.

2. Prüfung des Einzelfalles Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst Nr. 2463

Im vorliegenden Fall wurde die ursprüngliche Entscheidung für den Plan nach § 41 entsprechend der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2005 getroffen. Nach Vergleich der Fragenkataloge und in Anbetracht der Änderungen des Vorhabens bestehen keine Bedenken, für die Prüfung der Änderung des Planes aus arbeitswirtschaftlichen Gründen weiterhin mit dem Fragenkatalog der Arbeitshilfe aus dem Jahre 2005 zu arbeiten. Die Unterschiede sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen an Gesetzesänderungen.

In der Anlage wurden die Änderungen durch die aktuelle und die vorhergehenden Planänderungen in Rot eingetragen. Änderungen ergeben sich nur bei der Größe des Vorhabens und der Nutzung und Gestaltung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Summe des ursprünglichen Planes mit den vorliegenden Planänderungen führt offensichtlich insgesamt zu einer unwesentlich geänderten Belastung der Umwelt als bei der ursprünglichen Prüfung des Vorhabens, eine UVP ist daher nicht erforderlich.



(Sauer)

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

³ <http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6496>, zuletzt eingesehen am 17.01.2017).